

2527 009

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 1024/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Anita Gisela Ingeborg E [REDACTED] geb. K [REDACTED],
L [REDACTED], S [REDACTED] weg [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Werbegestalter Max Heinz E [REDACTED],
D [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

- I. Der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. August 1967 wird zurückgewiesen.
- II. Die Revision der Beklagten gegen das genannte Urteil wird als unzulässig verworfen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision und des Wiedereinsetzungsantrags.

G r ü n d e :

Das die Ehe der Parteien aus § 48 EheG mit Schuld-
ausspruch gegen den Kläger scheidende Urteil des Ober-
landesgerichts ist der Beklagten am 17. August 1967 zu-
gestellt worden. Mit dem am 11. September 1967 eingegan-
genen Schriftsatz hat die Beklagte um Bewilligung des
Armenrechts zur Einlegung der Revision gebeten. Durch den
ihr am 30. Januar 1968 zugestellten Beschluß ist der Be-
klagten das Armenrecht verweigert worden, weil sie nicht
dargetan hat, daß sie außerstande ist, die für die Ein-
legung und Durchführung der Revision erforderlichen Mit-
tel aufzubringen. Mit dem am 12. Februar 1968 eingegange-

- 3 -

nen Schriftsatz hat die Beklagte Revision eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist gebeten.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist rechtzeitig gestellt, aber unbegründet. Die Beklagte hat nicht dargetan, daß sie durch einen unabwendbaren Zufall an der rechtzeitigen Einlegung der Revision verhindert war (§§ 233, 236 ZPO). Im Falle der Ablehnung des Armenrechtsgesuchs wegen Verneinung der Armut muß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dargelegt werden, daß die Partei sich für arm halten durfte und vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung des Gesuchs wegen Verneinung der Armut rechnen mußte, wobei auch zu der Tatsache Stellung zu nehmen ist, daß die Partei das Rechtsmittel inzwischen auf eigene Kosten eingelegt hat (so u. a. BGH LM ZPO § 236 Nr. 4 und BGHZ 26, 99, 101). Da das Wiedereinsetzungsgesuch hierzu nichts vorgebracht hat, mußte es als unbegründet zurückgewiesen werden. Daraus ergibt sich zugleich die Unzulässigkeit der Revision, die gemäß § 554 a ZPO zu verwerfen war.

Dr. Hauß

Dr. Buchholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)